



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV)

vom 24. September 2019

Aufgrund von

– § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, FNA 791-9), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist und

– Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV) vom 30. Juli 2014 (AM Nr. 34 vom 20. 08. 2014) in der Fassung vom 05. Dezember 2016 (AM Nr. 40 vom 14.12.2016) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „2.32“ durch die Zahl „2.37“ ersetzt.
- In Anlage 1 wird bei ND-Nr. 4 jeweils das Wort „Eiche“ durch „Schwarzpappel“ und bei ND-Nr. 10 die FlurstNr. „3096/11“ durch „3096/304“ ersetzt. Die Anlagen 2.04 und 2.10 werden entsprechend geändert.
- An die Anlage 1 zur Naturdenkmalverordnung werden nach der Ziffer 32 folgende neue Ziffern angefügt:

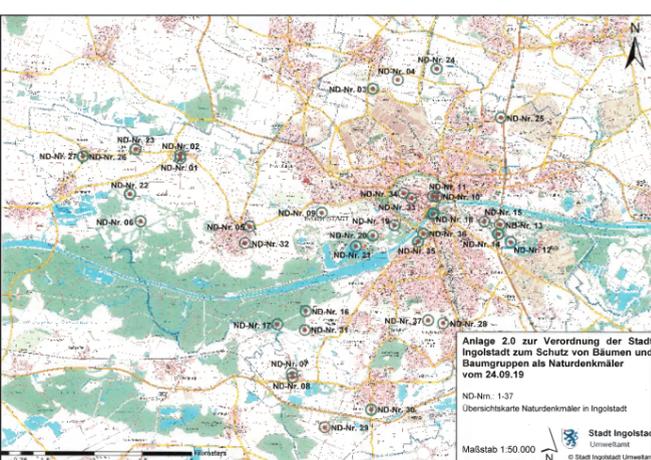
ND-Nr.	Name	Gemarkung	Fl.Nr.	Unterschutzstellungsmerkmal
33	Eiche im Schulhof „Gnadenthal“	Ingolstadt	104	mächtige, den Schulhof prägende Eiche mit pädagogischer Bedeutung
34	Plantane im Schulhof „Auf der Schanz“	Ingolstadt	3096/22	einer der höchsten und mächtigsten Plantanen im Stadtgebiet
35	Flatterulmen im Luitpoldpark	Ingolstadt	5356/151	seltene im Stadtgebiet vorkommende Baumart
36	Rotbuche im Luitpoldpark	Ingolstadt	5356/151	besonders mächtiges und noch vitales Exemplar im Luitpoldpark
37	Graupappel südlich der Lagerschanze	Unsernherrn	79	solitär stehender Baum im Lohengürtel westlich von Unsernherrn
- In die Anlage 2 (Übersichtslageplan) werden die Naturdenkmäler ND-Nr. 33 bis 37 eingefügt.
- Der Verordnung werden die Lagepläne 2.33 bis 2.37 (Maßstab 1:2000) für die Naturdenkmäler ND-Nr. 33 bis 37 hinzugefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 24.09.2019

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister



Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 15.10.2019 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist das Schützenheim ZSG-Bavaria, Kranichstraße 30, 85051 Ingolstadt

Tagessordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 10.09.2019
- Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109 N „Hauptbahnhof“ (Ref.VII)
- Spielplatz Saindlloh (missbräuchliche Nutzung)
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 01.10.2019 (Az.:02147-19-115)

Vorhaben/Betreff:
Ausbau des Dachgeschosses für 2 Wohnungen

Grundstück: Ingolstadt, Münchener Straße 25
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5395

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 01.10.2019). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses für 2 Wohnungen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB im Offenen Verfahren zu vergeben:

Neubau FOS/BOS, 2121 Schadstoffsanierung, Nr. 04-008-2019
Einreichungstermin: 07.11.2019 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau FOS/BOS, 4600 Aufzugsarbeiten, Nr. 04-006-2019
Einreichungstermin: 07.11.2019 um 11:15 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

EDV-Lösung für das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt, Nr. 15-011-2019
Einreichungstermin: 25.10.2019 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Rahmenvereinbarung zur Lieferung und Montage von Display-Systemen für Schulen, Nr. 40-005-2019
Einreichungstermin: 05.11.2019 um 12:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 den vorgelegten Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2018 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe eines Teilbetrages von EUR 262.364 aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen wird. Der Restbetrag in Höhe von EUR 2.696.056,52 wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ord-

NR. 41

MITTWOCH, 9.10.2019

INHALT

Rechtsamt	Naturdenkmalverordnung
Hauptamt	Bezirksausschuss XII
Bauordnungsamt	Baugenehmigung
Amt für Informations- und Datenverarbeitung	Öffentliche Ausschreibung
Schulverwaltungsamt	Ausschreibung im Offenen Verfahren
Referat IV	Ausschreibungen im Offenen Verfahren
ZV MVA Ingolstadt	Jahresabschluss 2018
Ing. Kommunalbetriebe AöR	Entleerungstermine Abfallbehältnisse

nungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichend geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinzureichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung über wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollkommenheiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmertätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16 durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 24.06.2019
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2018 von Montag, den 21. Oktober, bis Dienstag, den 29 Oktober 2019, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll		Biomüll		Papier	
Zuchering	Montag	14.10.	28.10.	21.10.	04.11.	04.11.	02.12.
Mailing, Feldkirchen	Montag	21.10.	04.11.	14.10.	28.10.	21.10.	18.11.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	15.10.	29.10.	22.10.	05.11.	05.11.	03.12.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	22.10.	05.11.	15.10.	29.10.	29.10.	26.11.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	22.10.	05.11.	15.10.	29.10.	29.10.	26.11.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	22.10.	05.11.	15.10.	29.10.	29.10.	26.11.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	23.10.	06.11.	16.10.	30.10.	30.10.	27.11.
Etting	Mittwoch	16.10.	30.10.	23.10.	06.11.	16.10.	13.11.
Hagau	Donnerstag	17.10.	31.10.	10.10.	24.10.	10.10.	07.11.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	17.10.	31.10.	10.10.	24.10.	17.10.	14.11.
Unterhaunstadt	Freitag	18.10.	02.11.	11.10.	25.10.	18.10.	15.11.
Seehof	Freitag	11.10.	25.10.	18.10.	02.11.	18.10.	15.11.